

Beitragsordnung

1. Allgemeines

1. Die Beitragsordnung der BVBA ist nicht Bestandteil der Satzung der BVBA.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der *Mitgliederversammlung* der BVBA geändert werden.
3. Die Beitragsordnung gilt ab dem Zeitpunkt des *Beschlusses der Mitgliederversammlung* vom 30.04.2022.

2. Mitgliedsbeiträge pro Jahr

Die Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr sind für die verschiedenen Mitgliedskategorien folgendermaßen festgelegt:

1. Aktivmitglieder € 240 (Regelbeitrag, in Selbsteinschätzung Reduktion bis € 120)
2. Ehrenmitglieder € 0
3. Fördermitglieder € 100 (nach freiem Ermessen mehr oder weniger, ab € 50)

Bei einem *Vereinsaustritt* während des Kalenderjahrs erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge. Im *Todesfall* kann in Absprache mit den Erb:innen davon abgewichen werden.

3. Selbsteinschätzung des Regelbeitrags

1. Aktivmitglieder setzen in Selbsteinschätzung ihren *individuellen Regelbeitrag* innerhalb der festgelegten Beitragsspanne selbst fest.
2. Mitglieder, die ihren Regelbeitrag in Selbsteinschätzung reduzieren, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahrs zur *Überprüfung* ihres reduzierten Regelbeitrags und zur Mitteilung von Änderungen aufgefordert.

4. Weitere Ermäßigung des Regelbeitrags

1. Jede *individuelle Ermäßigung des Regelbeitrags* unterhalb der Regelbeitragsspanne muss bei der Geschäftsstelle für das jeweils gültige Kalenderjahr beantragt und von dieser bewilligt werden.
2. Da die erste Hälfte des Jahresbeitrags Mitte Februar fällig wird, ist ein *Ermäßigungsantrag* an die Geschäftsstelle bis spätestens Mitte Januar des jeweiligen Kalenderjahres erforderlich.
3. Die *Ermäßigung* wird mit der Geschäftsstelle in Bezug auf Betrag und Dauer bis spätestens Mitte Januar für das begonnene Kalenderjahr individuell vereinbart.
4. Besteht der Bedarf auf Ermäßigung weiter, muss ein *erneuter Antrag* bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

5. Zahlung

1. Beitragszahlungen erfolgen üblicherweise in zwei Raten per Mitte Februar und Mitte August des Kalenderjahres durch ein *SEPA-Lastschriftmandat*, ausnahmsweise – in Absprache mit der Geschäftsstelle – durch einen *Dauerauftrag*.
2. Mitglieder, die vereinbarungsgemäß nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten per *Dauerauftrag* ihren Beitrag für das *ganze Kalenderjahr* bis spätestens 15. Februar eines jeden Kalenderjahres.

6. Mahnung

1. Die Mahnungen für Mitgliedsbeiträge erfolgen mit Bezug auf Art. 9 der Satzung, der besagt, dass jedes Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags den Austritt aus der BVBA bedeutet.
2. Säumige Mitglieder werden von der Geschäftsstelle einmalig angefragt, ob sie austreten wollen.
3. Ist dies nicht der Fall, können sie innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Fragestellung den ausstehenden Mitgliedsbeitrag bezahlen und bleiben damit Mitglied der BVBA.
4. Geschieht dies nicht, so wird von der Geschäftsstelle der Austritt bestätigt, und die Personendaten werden gelöscht.

7. Mitteilungen

1. Mitteilungen zu allen Veränderungen sind in *Textform* (z. Bsp. Email) erforderlich.
2. Veränderungen zum SEPA-Lastschriftmandat bzw. -verfahren sind in *Schriftform* (postalisch) erforderlich.